

ORH-Bericht 2003 TNr. 32

Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Jahresbericht des ORH

Der Anschluss an öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ist weitgehend abgeschlossen. Das Förderprogramm sollte deshalb auf Härtefälle beschränkt werden, zumal inzwischen der Förderstau abgebaut ist und erhebliche Ausgabe-reste entstanden sind. Künftige Aufwendungen für Sanierungen, Nachrüstungen und Erneuerungen sollten von den Nutzern getragen werden, sofern die Entgelte eine Zumutbarkeitsgrenze nicht übersteigen.

Beschluss des Landtags

vom 17. März 2004

(Drs. 15/648 Nr. 2 Buchst. k)

Die Staatsregierung wird ersucht, für die weiteren Überlegungen zu einer sachgerechten Fortführung von Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen ein Konzept unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes zu entwickeln, in dem auch die Anregungen des ORH mitbehandelt werden. Dem Landtag ist bis 31.01.2005 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 9. Februar 2005

(51-A0756-2004/32-5)

Das Staatsministerium bestätigt den hohen Anschlussgrad, der bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei 98,6 % und bei der Abwasserentsorgung bei 95 % liegt. Nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben vom 14. Oktober 2004 (RZWas 2005) werden Sanierungs-, Nachrüstungs- und Erneuerungsmaßnahmen künftig - abgesehen von einer Übergangszeit - grundsätzlich nicht mehr gefördert. Dagegen lehnt es das Staatsministerium ab, die Förderung durch Anheben der Förderswellen auf Härtefälle zu konzentrieren, weil selbst eine Erhöhung von derzeit 1 278 € (je Wasser- bzw. Abwasseranteil) auf 2 000 € den Zuschussbedarf nur geringfügig vermindere und eine Förderung selbst zu niedrigen Sätzen die kommunalpolitische Umsetzung wesentlich erleichtere. Die Gemeindeteilbetrachtung führe bei Anschlüssen von entfernter liegenden Ortsteilen zu

höheren Zuwendungsätzen; dies komme gerade kleineren Gemeinden im ländlichen Raum entgegen.

Anmerkung des ORH

Die RZWas 2005 legen fest, dass Sanierungs,- Nachrüstungs- und Erneuerungsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Insofern wurde dem Anliegen des ORH Rechnung getragen. Weiterhin zu kritisieren ist jedoch die mangelnde Beschränkung auf Härtefälle, weil selbst relativ hohe Zuwendungsbeträge die Wasser- und Abwassergebühren für den Nutzer oft nur geringfügig vermindern. Knappe Haushaltsmittel sollten effizienter eingesetzt und auf Härtefälle konzentriert werden, um dort überdurchschnittlich hohe Wasser-/Abwassergebühren und/oder Anschlussbeiträge abzumildern.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 31. Mai 2005

Die Staatsregierung wird ersucht, den Bericht vom 31.01.2005 über den Stand der Fördermaßnahmen bis zum 31.12.2005 fortzuschreiben.

**Stellungnahme des Staats-
ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**
vom 4. Mai 2006
(51-A0756-2004/32-5)

Das Staatsministerium aktualisiert seine Stellungnahme zum 31.03.2006. Danach liegt der förderfähige Investitionsbedarf im Trinkwasserbereich noch bei 260 Mio € und im Abwasserbereich bei 2,5 Mrd € zuzüglich 600 Mio € für Kleinkläranlagen.

Da Kleinkläranlagen bislang nur aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe gefördert werden dürfen, soll das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) geändert werden.

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 17.1.2006 soll die Ersterschließung des ländlichen Raumes grundsätzlich über das Jahr 2008 hinaus gefördert werden. Aufgrund der Aufstockung der FAG-Mittel werden die Wartezeiten bis zur Auszahlung der Zuwendungen deutlich unter 3 Jahren bleiben; bei Kleinkläranlagen gibt es bislang keine Wartezeiten.

Anmerkung des ORH

Das Staatsministerium aktualisiert den Stand der Fördermaßnahmen zum 31.03.2006. Der Bericht geht aber nicht auf die Anregungen des ORH ein. Ein Konzept unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes, das die Anregungen des ORH mitbehandelt, wie es dem Beschluss des Landtags vom 17.3.2004 entspricht, fehlt nach wie vor.

Der ORH weist auf folgende zwei Aspekte hin: Zum einen ist die Änderung des BayAbwAG zum 1.1.2007 in Kraft getreten. Zum anderen handelt es sich bei kommunalen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung um kostendeckende Einrichtungen, die neben den staatlichen Zuwendungen ausschließlich über Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabenrecht finanziert werden. Investitions- und Betriebskosten entsprechender Anlagen belasten damit letztlich nicht die kommunalen Haushalte, sondern die Anlagennutzer. Die staatliche Förderung soll deren Abgabenlast mindern. Haushaltsrechtlich lassen sich staatliche Zuwendungen nicht rechtfertigen, wenn die damit verbundene Entlastungswirkung beim einzelnen Nutzer kaum spürbar ist oder wenn die Belastung der Nutzer ohnehin schon gering ist.

Der ORH werde die Umsetzung der RZWas 2005 beobachten und zu gegebener Zeit überprüfen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 20. März 2007

Kenntnisnahme